

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Soziales (GS5)

RICHTLINIEN

W o h n e n

für geistig- und mehrfach beeinträchtigte
Menschen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Ziele	4
1.2. Zielgruppe	4
1.3. Grundsätze für die Führung von Wohneinrichtungen	4
1.4. Rechtsgrundlagen.....	5
1.5. Einteilung nach „ Formen der Betreuung“ und „ Arten der Wohneinrichtungen“.....	5
2. Übergreifende Regelungen für Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung	6
2.1. Aufnahme von Bewohnern.....	6
2.2. Betreuungsvertrag und Hausordnung	6
2.3. Beendigung einer Wohnbetreuung.....	7
2.4. Leistungen im Rahmen der Wohnbetreuung	7
2.4.1. Unterkunft und Ausstattung:	7
2.4.2. Pädagogische Angebote:.....	7
2.4.3. Leistungen im Zusammenhang mit physischen Grundbedürfnissen.....	7
2.4.4. Medizinisch-ärztliche Betreuung	7
2.4.5. Individueller Betreuungsplan / Individuelle Betreuungsschwerpunkte	8
2.4.6. Therapien für Bewohner/innen.....	8
2.4.7. Nachtdienst	8
2.4.8. Begleitdienste.....	8
2.5. Personal	8
2.5.1. Qualifikation	8
2.5.2. Leitung	8
2.5.3. Supervision für Betreuer.....	9
2.5.4. Fortbildung	9
2.5.5. Dienstbesprechung	9
2.5.6. Personalbedarf	9
2.6. Abgrenzung zwischen Wohn- und Tagesbetreuung	9
2.6.1. Eigene Tagesbetreuung im üblichen Ausmaß.....	9
2.6.2. Teilweise Tagesbetreuung im Wohnbereich	9
2.7. Eltern, Angehörige, Außenkontakte	10
2.8. Regresspflicht.....	10
2.9. Personenbezogene Dokumentation	10
2.9.1. Erhebungen bei Neuaufnahmen:.....	10
2.9.2. Verlaufsdocumentation:.....	10
2.9.3. Berichte.....	10
2.10. Einrichtungsspezifische Dokumentation	10
3. Regelungen für die unterschiedlichen Betreuungsformen	11
3.1. Regulärbetreuung.....	11
3.1.1. Zielgruppe	11
3.1.2. Leistungsangebot	11
3.1.3. Betreuungszeit:	11
3.1.4. Personalbedarf	11
3.2. Schwerstbehindertenbetreuung	12
3.2.1. Zielgruppe	12
3.2.2. Leistungsangebot	12
3.2.3. Betreuungszeit	12
3.2.4. Personalbedarf	12
3.3. Intensivbetreuung	13
3.3.1. Zielgruppe	13
3.3.2. Leistungsangebot	13
3.3.3. Feststellung des Bedarfs	13

3.3.4. Betreuungszeit.....	13
3.3.5. Personalbedarf.....	14
3.4. Teilzeitbetreuung.....	14
3.4.1. Zielgruppe.....	14
3.4.2. Leistungsangebot.....	14
3.4.3. Betreuungszeiten.....	14
3.4.4. Personalbedarf.....	15
3.5. Wohnassistenz.....	15
3.5.1. Zielgruppe.....	15
3.5.2. Leistungen.....	15
3.5.3. Bewilligung und Ausmaß.....	15
3.5.4. Personal.....	16
3.5.5. Betreuungszeit.....	16
3.5.6. Dokumentation.....	16
3.6. Wohntraining.....	16
3.6.1. Antragstellung.....	16
3.6.2. Ausmaß.....	16
3.7. Kurzzeitunterbringung und Probewohnen.....	16
3.7.1. Familienentlastende Kurzzeitunterbringung.....	17
3.7.2. Probewohnen.....	17
4. Administration.....	17
4.1. Allgemeine Regelungen.....	17
4.1.1. Beginn einer Wohnbetreuung.....	17
4.1.2. Ende einer Wohnbetreuung.....	17
4.1.3. Standesmeldungen.....	17
4.1.4. Aufsicht und Kontrolle.....	18
4.2. Abgeltung von Leistungen.....	18
4.2.1. Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung.....	18
4.2.2. Wohnassistenz.....	18
4.2.3. Wohntraining.....	18
4.2.4. Probewohnen und Kurzzeitunterbringung.....	19
4.2.5. Abwesenheit von Bewohnern.....	19
4.2.6. Verrechnungsmodalitäten.....	19
4.2.7. Kostenbeiträge von Bewohnern.....	19
4.2.8. Rückerstattung von Pflegegeldanteilen bei Wohnunterbringung.....	19
5. Einstufungsverfahren Wohnen.....	20
6. Inkrafttreten der Richtlinie und Übergangsregelung.....	20
7. Anhang.....	20
7.1. Höhe der Verrechnungssätze.....	21
7.2. Abrechnungsformular.....	22
7.3. Meldung der Abwesenheitstage pro Jahr.....	23
7.4. Einstufungsverfahren Wohnen.....	23

1. Allgemeines

1.1. Ziele

Menschen mit besonderen Bedürfnissen soll durch eine entsprechende Wohnbetreuung die „ Führung eines menschenwürdigen Lebens“ ermöglicht werden - § 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG).

Ziel ist, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes im Lebensbereich Wohnen zu unterstützen.

Ein betreuter Wohnplatz soll gewährleisten, dass all jenen Bedürfnissen des Bewohners entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrem Wohnen verbinden: nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität, andererseits nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten.

Betreutes Wohnen soll weiters zu vermehrter Selbständigkeit und Selbstbestimmung beitragen, und damit zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe führen.

1.2. Zielgruppe

Eine Wohnbetreuung nach den Bestimmungen des NÖ SHG und gemäß diesen Richtlinien wird für Personen gewährt,

- die gemäß § 24 NÖ SHG Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind und,
- die Schulpflicht beendet haben (bei Wohnassistenz die Volljährigkeit erreicht haben) und
- die wegen einer geistigen Beeinträchtigung - diese Beeinträchtigung kann auch in Verbindung mit einer Mehrfachbeeinträchtigung sein - ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können.

Gelöscht:

Diese Richtlinien gelten nicht für psychisch beeinträchtigte Personen.

In der Folge wird in diesen Richtlinien der Begriff beeinträchtigter Mensch bzw. beeinträchtigte Person bzw. Bewohner verwendet. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischen Formen angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.3. Grundsätze für die Führung von Wohneinrichtungen

- Der einzelne Wohnplatz soll weitest möglich das bieten, was anderen Menschen die eigene Wohnung bietet.
- Versorgungsleistungen (wie z.B. Kochen, Waschen, usw.) sollen soweit als möglich im Wahrnehmungshorizont des Bewohners erfolgen, damit er aktiv beitragen kann und es möglichst selten zu bloßer Fremdversorgung kommt.
- Menschen mit einem so hohen und spezifischen Pflegebedarf, dass diesem nur durch eine ständige Verfügbarkeit von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften entsprochen werden kann, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn tatsächlich solches Personal verfügbar ist.
- Die Wohnbetreuung hat möglichst regional und gemeindenah zu erfolgen, sodass soziale Kontakte aufrechterhalten bzw. geschaffen und gepflegt werden können.
- Die Bewohner sollen die Möglichkeit der Mitsprache und möglichst umfangreichen Selbstbestimmung haben.

1.4. Rechtsgrundlagen

Betreutes Wohnen im Bereich der „ Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Vollzeitbetreutes und teilzeitbetreutes Wohnen:

- NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG),LGBI.9200
 - § 30 leg.cit. „ Hilfe zur beruflichen Eingliederung"
 - § 32 leg.cit. „ Hilfe zur sozialen Eingliederung", im Besonderen im Hinblick auf Abs. 2 - aktivierende Betreuung und Unterbringung in stationären Einrichtungen
 - § 33 leg. cit. „ Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege", im Besonderen im Hinblick auf Abs. 2 („ Betreuung, Unterbringung und Pflege in stationären Einrichtungen
- NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung,LGBI.9200/8

Wohnassistenz, Wohntraining und Kurzzeitunterbringung:

- NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG),LGBI.9200
 - § 34 leg.cit.: „ Persönliche Hilfe"

1.5. Einteilung nach „ Formen der Betreuung" und „ Arten der Wohneinrichtungen"

Die Einteilung und Definition der unterschiedlichen Wohnangebote kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfolgen, nämlich:

1. FORMEN DER BETREUUNG

(Die Formen der Betreuung beschreiben die Intensität der Betreuung aus der Sicht der einzelnen Person.)

In den vorliegenden Richtlinien werden folgende FORMEN DER BETREUUNG unterschieden:

VOLLZEITBETREUUNG:

- REGULÄRBETREUUNG
- SCHWERSTBEHINDERTENBETREUUNG
- INTENSIVBETREUUNG

TEILZEITBETREUUNG

- Kategorie A
- Kategorie B

WOHNASSISTENZ

WOHNTRAINING

KURZZEITUNTERBRINGUNG UND PROBEWOHNEN

2. ARTEN DER WOHNEINRICHTUNGEN

(Die Arten der Wohneinrichtung beschreiben Platzzahl, Strukturen und organisatorische Einheiten bestimmter Wohnlösungen.)

In den vorliegenden Richtlinien werden folgende ARTEN VON WOHNEINRICHTUNGEN unterschieden:

Einzelwohnung	für 1 Person
Zweierwohnung	für 2 Personen
Wohngemeinschaft	für 3 - 5 Personen
Wohngruppe	für 6 - 16 Personen
Wohnhaus	für 17 und mehr Personen

Einzelwohnungen sind Kleinwohnungen mit mindestens einem Wohn-Schlaf-Raum, einer Kochgelegenheit sowie einem abgetrennten Nassbereich, welche über einen eigenen, versperrbaren Eingang verfügen. Eine Einzelwohnung soll sich in räumlicher Nähe von anderen Wohneinrichtungen befinden.

Zweierwohnungen sind Kleinwohnungen mit mindestens zwei Zimmern, einer Kochgelegenheit sowie einem abgetrennten Nassbereich. Die Wohnungen müssen über einen eigenen, versperrbaren Eingang verfügen. Eine Zweierwohnung soll sich in räumlicher Nähe einer anderen Wohneinrichtung befinden.

Wohngemeinschaften befinden sich in Wohnungen oder Häusern, in denen für jeden Bewohner Einzelzimmer vorhanden sind (auf Wunsch von je 2 Bewohnern kann es auch ein Doppelzimmer sein) und welche über eine Küche, entsprechende Nassräume sowie Gemeinschaftsräume (mindestens ein Wohnzimmer) verfügen. Wohngemeinschaften können sich auch im räumlichen und organisatorischen Verbund mit anderen Wohneinrichtungen befinden, müssen jedoch über einen eigenen, versperrbaren Zugang verfügen.

Wohngruppen sind Wohneinrichtungen für 6 bis 16 Personen, welche auch im räumlichen Verbund mit Einzel- oder Zweierwohnungen oder Wohngemeinschaften bestehen können.

Wohnhäuser sind Wohneinrichtungen für 17 und mehr Personen. In Wohnhäusern dürfen maximal 4 Gruppen mit maximal einer Gruppengröße von je 16 Personen geführt werden. Abweichungen bedürfen der Bewilligung der NÖ Landesregierung. Im Verbund mit einem Wohnhaus können Einzelwohnungen, Zweierwohnungen oder Wohngemeinschaften sein.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen sind in allen administrativen und offiziellen Belangen verbindliche Termini.

Rechtsgrundlage: § 2 ff NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

In den vorliegenden Richtlinien erfolgen die inhaltlichen Regelungen vorwiegend aus der Perspektive „FORM DER BETREUUNG“ und NICHT aus jener der „ART DER WOHNEINRICHTUNG“.

2. Übergreifende Regelungen für Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung

Sämtliche Formen der Betreuung müssen an jedem Tag des Jahres angeboten werden. Sperren sind nicht bzw. in Ausnahmefällen nur nach Rücksprache mit der Abteilung Soziales möglich. Der Rechtsträger hat dem Bewohner in diesen Fällen eine gleichwertige Ersatzbetreuung anzubieten.

2.1. Aufnahme von Bewohnern

Die Aufnahme eines Bewohners kann erst nach Zustimmung der Abteilung Soziales erfolgen.

Bei älteren Personen (etwa ab dem 50. Lebensjahr), die noch keine Tagesbetreuung in Anspruch genommen haben, wird seitens der Abteilung Soziales geprüft, ob die Unterbringung in einem Pflegeheim möglich und sinnvoll ist. Dabei finden bisherige Lebensverhältnisse, wie z.B. Art der Tagesgestaltung, der Lebensführung und der Pflege von Kontakten zu anderen Menschen besondere Beachtung.

Bei Jugendlichen ab Vollendung der Schulpflicht bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann eine Aufnahme aus der Herkunftsfamilie heraus nur dann erfolgen, wenn durch eine Stellungnahme eines Diplomsozialarbeiters bzw. entsprechende Unterlagen zur Vorgeschichte belegt wird, dass eine Aufnahme aufgrund der Familiensituation bzw. des speziellen Betreuungsbedarfs des beeinträchtigten Menschen notwendig ist.

Nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist keine Stellungnahme des Diplomsozialarbeiters mehr erforderlich.

2.2. Betreuungsvertrag und Hausordnung

Gem. § 16 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung hat der Träger einer stationären Einrichtung mit jedem Bewohner einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

Im Betreuungsvertrag sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzulegen (siehe § 16 Abs.2 leg.cit.). Bei Bedarf kann bei der Abteilung Soziales ein „Muster-Betreuungsvertrag“ angefordert werden.

Weiters sind in Hausordnungen nähere Informationen für die Regelung des Zusammenlebens festzulegen (siehe § 16 Abs.4 leg.cit.)

2.3. Beendigung einer Wohnbetreuung

Grundsätzlich soll ein Bewohner möglichst lange in der vertrauten Wohneinrichtung verbleiben können. Es gibt keine allgemein verbindliche Altersgrenze, mit deren Erreichen die Wohnbetreuung beendet werden müsste.

Jedoch können sich verändernde spezifische Betreuungs- und Pflegebedürfnisse die Beendigung einer bestimmten Wohnbetreuung zugunsten einer anderen Lösung erforderlich machen.

Wenn der Träger einer Einrichtung das Betreuungsverhältnis ohne Zustimmung des Bewohners gegen dessen Willen beenden möchte, dann ist vor der Beendigung das Einvernehmen mit der Abteilung Soziales herzustellen. Seitens der Abteilung Soziales ist in diesem Fall auch der Bewohner anzuhören.

Ein Betreuungsverhältnis kann jederzeit - unter Einhaltung der Kündigungsfristen - vom Bewohner selbst bzw. dessen Sachwalter beendet werden.

2.4. Leistungen im Rahmen der Wohnbetreuung

Im Rahmen einer Wohnbetreuung werden folgende Leistungen unter Einbindung der Bewohner vonseiten der Einrichtung erbracht:

2.4.1. Unterkunft und Ausstattung:

Der Träger hat den beeinträchtigten Menschen Räumlichkeiten entsprechend der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung zur Verfügung zu stellen. Die Zimmer und Räume sind entsprechend dem Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners mit einer zweckmäßigen und funktionsfähigen Grundausstattung (Bett, Kasten, Tisch, Sessel, etc.) zu versehen. Die Bewohner sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

2.4.2. Pädagogische Angebote:

Die pädagogischen Angebote sollen Beratung, Anleitung und Unterstützung in allen Belangen der Lebensführung und Alltagsgestaltung umfassen, wie z. B.: Förderung der Selbstkompetenz/Selbständigkeit, Persönlichkeitsbildung, Anbahnen und Gestalten sozialer Kontakte, Gestaltung des persönlichen Tages-, Wochen und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Gestaltung des persönlichen Lebensraumes, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, Krisenbewältigung, sexualpädagogische Begleitung, religiöse Begleitung

2.4.3. Leistungen im Zusammenhang mit physischen Grundbedürfnissen

- Vollversorgung mit Kost und Quartier
Der Träger kann Bewohner, die hinreichend leistungsfähig sind und bei denen größere Selbstständigkeit angestrebt wird, die Verpflegung auch auf andere Weise als durch direktes Anbieten sicherstellen (z.B. durch Überlassung eines Geldbetrages für den Kauf einer Mahlzeit außerhalb der Einrichtung).
- Hygiene- und Pflegeartikel
Die Einrichtung hat den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln bereitzustellen.
- Anleiten, Unterstützen bzw. Durchführung der Körperpflege
- Unterstützende Maßnahmen hinsichtlich gesunder Lebensführung

2.4.4. Medizinisch-ärztliche Betreuung

Es muss sichergestellt sein, dass der Bewohner die erforderliche medizinisch-ärztliche Betreuung inklusive aller Versorgungsmaßnahmen erhält bzw. erhalten kann. Bei Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters ist mit diesem ein Einvernehmen herzustellen.

Konkrete Durchführungsmaßnahmen, wie z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, können auch von diesem übernommen werden.

Von der Sozialversicherung des Bewohners nicht übernommene Kosten, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte bei Heilbehelfen, etc. sind grundsätzlich vom Bewohner zu tragen.

2.4.5. Individueller Betreuungsplan / Individuelle Betreuungsschwerpunkte

Die gesamte Betreuungsarbeit ist individuell - soweit als möglich gemeinsam mit dem Bewohner - zu planen und regelmäßig zu reflektieren. Dazu ist es erforderlich, sowohl den Status quo zu dokumentieren als auch die individuellen Ziele zu formulieren und die konkreten Maßnahmen zu planen. Durch die laufende Dokumentation werden die Grundlagen für die Evaluierung des Betreuungsplanes geschaffen.

Ziel der Betreuungsplanung ist immer die größtmögliche Selbständigkeit des Bewohners (d.h. Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung).

2.4.6. Therapien für Bewohner/innen

Therapeutische Angebote für Bewohner werden in der Regel im Rahmen der Möglichkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt.

Das regelmäßige Üben und Wiederholen entsprechend eines vom Therapeuten erstellten Planes ist jedoch Bestandteil der täglichen Betreuung und nicht Therapie.

2.4.7. Nachtdienst

Bei allen drei Formen der **Vollzeitbetreuung** ist ein **Nachanwesenheitsdienst** notwendig. Für keine der Betreuungsformen wird von vornherein eine Verpflichtung zu einem wachenden Nachtdienst auferlegt. Es muss aber sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine Betreuungsperson umgehend zur Stelle ist.

Bei beiden Formen der **Teilzeitbetreuung** ist bei Bedarf eine **Betreuung** sicherzustellen.

2.4.8. Begleitdienste

Sofern beeinträchtigte Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, nicht über eine entsprechende Selbstständigkeit verfügen, haben sie nur wenige Möglichkeiten für individuelle Aktivitäten.

Begleitdienste ermöglichen Bewohnern individuelle Freizeit- und Bildungsaktivitäten, welche positive Wirkungen auf die Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner haben. Die Bewohner sind daher seitens der Einrichtung bei der Planung und Durchführung derartiger individueller Aktivitäten zu unterstützen.

Die Kosten für Begleitdienste sind vom Bewohner selbst zu tragen.

2.5. Personal

2.5.1. Qualifikation

In jeder Einrichtung muss sichergestellt sein, dass jederzeit ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal für die Förderung, Pflege, sozialpädagogische Betreuung und Rehabilitation zur Verfügung stehen.

In Wohneinrichtungen müssen mindestens 60% des Personals eine fachliche Qualifikation im Sinne des § 7 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung aufweisen.

In stationären Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerstbehinderte Menschen betreut und gepflegt werden, muss die Personalausstattung den Vorgaben des § 8 Abs. 1 NÖ Pflegeheimverordnung entsprechen.

2.5.2. Leitung

Der Rechtsträger einer Einrichtung hat einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der die persönlichen und sachlichen Anforderungen im Sinne des § 8 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

zu erfüllen hat. Für jede Wohneinrichtung muss es einen verantwortlichen Leiter geben, wobei es möglich ist, dass eine Person die Leitung für mehrere kleinere Einrichtungen innehat.

Die Leitung kann von einer eigenen Leitungsperson wahrgenommen werden oder von einer Person, die neben der Leitung auch andere Aufgaben ausübt.

Der Rechtsträger hat die Abteilung Soziales umgehend über die Bestellung bzw. Abberufung eines Leiters schriftlich zu informieren

2.5.3. Supervision für Betreuer

Für Mitarbeiter ist regelmäßige Teamsupervision durch einen externen, qualifizierten Supervisor anzubieten. Der Supervisor für Fallsupervisionen sollte im Bereich der Behindertenarbeit erfahren sein.

2.5.4. Fortbildung

Der Rechtsträger ist verpflichtet, den Mitarbeitern regelmäßig fachliche Fortbildungen zu ermöglichen.

2.5.5. Dienstbesprechung

Mindestens einmal im Monat ist eine für die Mitarbeiter verpflichtende Dienstbesprechung durchzuführen und deren Inhalt zu dokumentieren.

2.5.6. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Für jede Betreuungsform gibt es einen zu erfüllenden Richtwert. Der Richtwert darf im Einzelfall seitens der Rechtsträger nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet ist.

Detaillierte Regelungen finden sich bei den Beschreibungen der einzelnen Betreuungsformen.

2.6. Abgrenzung zwischen Wohn- und Tagesbetreuung

2.6.1. Eigene Tagesbetreuung im üblichen Ausmaß

In der Regel erfolgt die Tagesbetreuung in einer Tagesstätte außerhalb der Wohneinrichtung. Der Bewohner verbringt mindestens 37 h/Woche außerhalb des Wohnbereiches (Aufenthalt in der Tagesstätte und Transportzeit zusammen) und bedarf somit in dieser Zeit keiner Wohnbetreuung.

2.6.2. Teilweise Tagesbetreuung im Wohnbereich

Bei Bewohnern, die mit einem Besuch der Tagesstätte im üblichen Ausmaß von mindestens 37 h/Woche dauerhaft überfordert sind - sei es aus Gründen des Alters und/oder der Besonderheit ihrer Bedürfnisse - kann die Tagesbetreuung in der Tagesstätte reduziert und im Wohnbereich geleistet werden.

Von den Betreuungszeiten in der Tagesstätte können bis zu 16 Stunden pro Woche in den Wohnbereich verlagert werden. Die Wohneinrichtung und die Tagesstätte haben eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und diese der Abteilung Soziales zur Kenntnis zu bringen. Die für die Tagesbetreuung vorgesehene Pauschalzahlung ist entsprechend zu aliquotieren, d.h. es wird pro Stunde Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung 1/8 des Tagsatzes für die Tagesbetreuung an die Wohneinrichtung geleistet. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Wohneinrichtung und der Tagesstätte.

Diese Regelung gilt auch umgekehrt für beeinträchtigte Menschen, welche die Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung erhalten und bis zu 16 Stunden pro Woche die Tagesbetreuung in die Tagesstätte verlagern.

2.7. Eltern, Angehörige, Außenkontakte

Mit Eltern und Angehörigen wird eine Form der Zusammenarbeit gepflegt, die der Bedeutung solcher Kontakte für die Bewohner Rechnung trägt.

2.8. Regresspflicht

Gem. § 35 und § 37 ff. NÖ SHG besteht die grundsätzliche Verpflichtung des Hilfeempfängers sowie der gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen zur Leistung von Kostenbeiträgen/Kostenersatz („Regresspflicht“). Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel dürfen jedoch nicht zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

2.9. Personenbezogene Dokumentation

2.9.1. Erhebungen bei Neuaufnahmen:

Bei Neuaufnahmen sind zumindest folgende Informationen zu erheben und dokumentieren:

- Stammdaten: persönliche Daten
- Angaben zur Anamnese: Vorgeschichte, Lebenslauf, Voraufenthalte, etc.
- aktuelle Befunde, Gutachten und Medikationen
- Erhebung des Unterstützungs- Betreuungs- und Pflegebedarfs
- Erfassen von Bewohnerwünschen und -zielen
- Zusätzliche Vereinbarungen mit Angehörigen bzw. Sachwaltern
- Betreuungsvertrag und evt. zusätzliche Betreuungsvereinbarungen
- Individueller Zielplan ist binnen 6 Monaten zu erstellen

2.9.2. Verlaufsdokumentation:

Für jeden Bewohner ist eine personenbezogene Verlaufsdokumentation zu führen. In dieser sind u.a. die körperliche und psychische Befindlichkeit, Medikamentenabgabe, besondere Vorkommnisse, Veränderungen der Medikation, sozialpädagogische Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf den individuellen Betreuungsplan zu dokumentieren. Die Eintragungen sind aktuell zu führen.

Auch wenn keine Vorfälle festzuhalten sind, muss mindestens wöchentlich eine Eintragung erfolgen.

2.9.3. Berichte

Sinnvoll ist es, wenn Berichte als Protokolle von Fallbesprechungen entstehen.

Berichte müssen

- jährlich als Jahresentwicklungsbericht
- vor Rehabilitationsberatungen
- in Krisenfällen bzw. bei besonderen Problemen
- auf Anforderung durch die Abteilung Soziales
- bei Ausscheiden aus der Einrichtung (Abschlussbericht)

erstellt werden.

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

2.10. Einrichtungsspezifische Dokumentation

Die einrichtungsspezifische Dokumentation hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- das einrichtungsspezifische Organigramm mit den entsprechenden Funktions- und Stellenbeschreibungen
- Dienstpläne; Fortbildungen des Fachpersonals, Supervision
- Dokumentation der Dienstbesprechungen

- Anwesenheitslisten von betreuten Personen
- Leistungsdokumentation

Rechtsgrundlage: § 9 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

3. Regelungen für die unterschiedlichen Betreuungsformen 3.1

3.1. Regulärbetreuung

Wohnplätze mit Regulärbetreuung befinden sich meistens in Wohnhäusern und in Wohngruppen, können aber auch im Rahmen von Wohngemeinschaften installiert werden, Regulärbetreuung ist auch in einem Wohnungsverbund denkbar.

3.1.1. Zielgruppe

Beeinträchtigte Menschen, welche auf umfassende Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

Regulärbetreuung ist die umfassende Vollzeitbetreuung für beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld bis inkl. Pflegegeldstufe 4.

In der Regel befinden sich die Bewohner tagsüber in einer Tagesbetreuung bzw. in einem Beschäftigungsverhältnis.

Hinweis: Für beeinträchtigte Personen, die in einer weniger betreuten Wohnform leben können, werden nur die Pauschalen der weniger betreuten Wohnform übernommen.

3.1.2. Leistungsangebot

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Zu den Leistungen im Rahmen der Wohnbetreuung siehe auch Punkt 2.4. Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst normalisierten und selbst bestimmten Lebens.

3.1.3. Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch anzubieten.

Hauptbetreuungszeiten in der Regel:

Montag bis Donnerstag jeweils von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 15:30 bis 22:00 Uhr,
Freitag von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 13:30 bis 22:00 Uhr
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Nachtanwesenheit: grundsätzlich von 22:00 bis 6:00 Uhr,

Die Bewohner befinden sich in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche in einer Tagesbetreuung (inkl. Fahrzeit). Bei Krankheit, für Arztbesuche, Urlaub von der Tagesstätte, etc. ist für eine entsprechende Betreuung zu sorgen.

3.1.4. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 0,5 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert kann im Einzelfall kurzfristig unterschritten werden. Es muss jedoch noch eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet sein - dies liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers. Der Mindestpersonalbedarf gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.2. Schwerstbehindertenbetreuung

Wohnplätze mit Schwerstbehindertenbetreuung befinden sich in der Regel in Wohngruppen und Wohnhäusern.

3.2.1. Zielgruppe

Beeinträchtigte Menschen, welche auf umfassende Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte rund um die Uhr angewiesen sind.
Schwerstbehindertenbetreuung ist in der Regel die umfassende Vollzeitbetreuung für beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld von zumindest der Stufe 5.

im Vergleich zu Bewohnern der Regulärbetreuung bedürfen Bewohner im Rahmen der Schwerstbehindertenbetreuung einer intensiveren Betreuung und Pflege. Weiters sind aufgrund problematischer Verhaltensweisen oder sonstiger Bedürfnisse besondere Aufsicht und wiederholtes Krisenmanagement erforderlich.

In Ausnahmefällen kann bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (Eigen- und/ oder Fremdgefährdung) für beeinträchtigte Menschen einer niedrigeren Pflegegeldstufe die Schwerstbehindertenbetreuung zuerkannt werden.

Die Zuerkennung erfolgt durch die Abteilung Soziales nach Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens und der Betreuungsdokumentation.

In der Regel befinden sich die Bewohner tagsüber in einer Tagesbetreuung,

3.2.2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot ist inhaltlich gleich wie bei der Regulärbetreuung, geht aber hinsichtlich Intensität und Ausmaß deutlich darüber hinaus. Es kommen Leistungen vor allem im Bereich der Förderung, der Pflege und im Umgang mit problematischen Verhaltensweisen hinzu.

3.2.3. Betreuungszeit

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch anzubieten.

Hauptbetreuungszeiten in der Regel:

Montag bis Donnerstag jeweils von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 15:30 bis 22:00 Uhr,
Freitag von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 13:30 bis 22:00 Uhr
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Nachtanwesenheit: grundsätzlich von 22:00 bis 6:00 Uhr,

Die Bewohner befinden sich in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche in einer Tagesbetreuung (inkl. Fahrzeit). Bei Krankheit, für Arztbesuche, Urlaub von der Tagesstätte, etc. ist für eine entsprechende Betreuung zu sorgen.

3.2.4. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 0,70 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert kann im Einzelfall kurzfristig unterschritten werden. Es muss jedoch noch eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet sein - dies liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers. Der Mindestpersonalbedarf gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.3. Intensivbetreuung

Wohnplätze mit Intensivbetreuung befinden sich in der Regel in Wohngruppen und Wohnhäusern.

3.3.1. Zielgruppe

Beeinträchtigte Menschen, welche auf umfassende Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte rund um die Uhr angewiesen sind. Intensivbetreuung ist Vollzeitbetreuung für

- beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mind. 230 Stunden pro Monat)
- beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten.

3.3.2. Leistungsangebot

Zusätzlich zur Schwerstbehindertenbetreuung ist eine besonders intensive Aufsicht bzw. aufgrund des Pflegebedarfs im Rahmen einer weitgehenden Fremdversorgung eine umfassende Pflege nach den Grundsätzen aktivierender Pflege sowie eine Begleitung und Förderung nach den Grundsätzen basaler Pädagogik notwendig. Im Umgang mit Problemverhalten wird häufiges und fachlich anspruchsvolles Krisenmanagement geleistet. Es werden aber auch Strategien mit dem Ziel der Verminderung des Problemverhaltens konzipiert und umgesetzt.

3.3.3. Feststellung des Bedarfs

Der Antrag auf Intensivbetreuung ist von den Rechtsträgern mit den entsprechenden Unterlagen bei der Abteilung Soziales einzubringen.

Der Antrag auf Intensivbetreuung hat neben den Daten des Bewohners auch eine detaillierte Begründung/Sachverhaltsdarstellung und die Beschreibung der konkret geplanten bewohnerbezogenen Maßnahmen, die geplanten Ziele und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu enthalten. Die für die Maßnahmen vorgesehenen Ressourcen und Kosten (Obergrenze ist der Intensivsatz) sind zu beschreiben und quantifizieren.

Die Feststellung des Bedarfs an Intensivbetreuung erfolgt durch die Abteilung Soziales unter Mitwirkung des Rechtsträgers und bei Bedarf unter Einbeziehung eines externen Sachverständigen.

3.3.4. Betreuungszeit

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch anzubieten.

Hauptbetreuungszeiten in der Regel:

Montag bis Donnerstag jeweils von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 15:30 bis 22:00 Uhr,
Freitag von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 13:30 bis 22:00 Uhr
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Nachtanwesenheit: grundsätzlich von 22:00 bis 6:00 Uhr,

Die Bewohner befinden sich in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche in einer Tagesbetreuung (inkl. Fahrzeit). Bei Krankheit, für Arztbesuche, Urlaub von der Tagesstätte, etc. ist für eine entsprechende Betreuung zu sorgen.

3.3.5. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Richtwert: 0,95 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert kann im Einzelfall kurzfristig unterschritten werden. Es muss jedoch eine ordnungsgemäße Betreuung noch gewährleistet sein - dies liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers. Der Mindestpersonalbedarf gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.4. Teilzeitbetreuung

Teilzeitbetreuung ist gegeben, wenn die Betreuung gegenüber der Regulärbetreuung reduziert, aber trotzdem regelmäßige Betreuung in den Wohnräumlichkeiten gewährleistet ist.

Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnplätzen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, evt. Krankheiten, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnplätze mit Teilzeitbetreuung befinden sich meistens in Wohngruppen und in Wohngemeinschaften, Einzelwohnungen und Zweierwohnungen, zumeist im Rahmen eines Wohnungsverbands (Einrichtungen in räumlicher Nähe).

Es wird zwischen 2 Kategorien an Teilzeitbetreuung unterschieden:

- Kategorie A: 0,4 DP (mindestens 55 h Betreuungszeit pro Woche inkl. Wochenende)
- Kategorie B: 0,25 DP (mindestens 25 h Betreuungszeit pro Woche inkl. Wochenende)

3.4.1. Zielgruppe

Beeinträchtigte Menschen, welche auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Bewohner können Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen, etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle. In der Regel befinden sich die Bewohner tagsüber in einer Tagesbetreuung bzw. in einem Beschäftigungsverhältnis.

Hinweis: Für beeinträchtigte Personen, die in einer weniger betreuten Wohnform leben könnten, werden nur die Pauschalen der weniger betreuten Wohnform übernommen.

3.4.2. Leistungsangebot

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Bewohnern entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Bewohners.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, etc.

Zu den Leistungen im Rahmen der Wohnbetreuung siehe auch Punkt 2.4.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst normalisierten und selbst bestimmten Lebens.

3.4.3. Betreuungszeiten

Die Betreuung ist bei Kat.A täglich, bei Kat.B regelmäßig das ganze Jahr hindurch anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Bewohner abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig mit Personal zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eines Bewohners eine Betreuung sicherzustellen.

Der Abteilung Soziales ist ein entsprechender Dienstplan von der Einrichtung zu übermitteln.

Ein Nachtdienst ist bei teilbetreuten Wohnplätzen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, evt. Krankheiten, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

3.4.4. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, vom Grad der Beeinträchtigung der Bewohner, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Für die Teilzeitbetreuung gelten folgende Richtwerte:

Form A: Richtwert: 0,40 Dienstposten pro Klient (mindestens 55 Stunden pro Woche)

Form B: Richtwert: 0,25 Dienstposten pro Klient (mindestens 25 Stunden pro Woche)

Die Richtwerte können kurzfristig unterschritten werden. Es muss jedoch eine ordnungsgemäße Betreuung noch gewährleistet sein - dies liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers. Der Mindestpersonalbedarf gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.5. Wohnassistenz

Wohnassistenz ist die loseste Form der Betreuung. Sie besteht hauptsächlich in Beratung und erforderlichenfalls in punktuellen Betreuungsmaßnahmen. Wohnassistenz kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen (etwa in einer Beratungs- oder Kommunikationsstelle der Trägerorganisation) stattfinden, wobei aber regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen.

Lebt eine beeinträchtigte Person mit nicht beeinträchtigten Personen (z.B. Eltern) in einem gemeinsamen Haushalt, kann Wohnassistenz nur dann gewährt werden, wenn die nicht beeinträchtigten Personen diese Betreuung nicht übernehmen können.

3.5.1. Zielgruppe

Personen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber wegen bestimmter Schwächen punktuell Unterstützung brauchen, hauptsächlich in Form von Beratung, Anregungen und dergleichen.

3.5.2. Leistungen

Im Rahmen der Wohnassistenz können u.a. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt), Hilfestellung bei Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen, Krisenintervention, Hilfe zur Organisation der Freizeit (nicht jedoch z.B. die Begleitung ins Kino)

Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

3.5.3. Bewilligung und Ausmaß

Für die Bewilligung von Wohnassistenz ist ein Antrag erforderlich. Diesen hat die beeinträchtigte Person bei der Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder direkt bei der Abteilung Soziales zu stellen.

Das Ausmaß der Betreuungsstunden wird seitens der Abteilung Soziales unter Mitwirkung des betreuenden Rechtsträgers (z.B. durch Erstellen eines Förderplanes) individuell festgelegt.

Es können bis zu maximal 28 Stunden pro Monat im Rahmen der Wohnassistenz grundsätzlich für die Dauer von bis zu 2 Jahren bewilligt werden. Eine Verlängerung der Wohnassistenz kann bei der Abteilung Soziales unter Vorlage eines Förderplanes beantragt werden.

Der tatsächliche Beginn der Wohnassistenz bzw. die Beendigung der Wohnassistenz ist der Abteilung Soziales umgehend zu melden.

Nach Beendigung der Wohnassistenz ist der Abteilung Soziales ein Abschlußbericht vorzulegen.

Wird Wohnassistenz in Zweierwohnungen oder Wohngemeinschaften angeboten, so werden für den 1. Wohnplatz bis zu 28 Stunden pro Monat und für jeden weiteren Wohnplatz bis zu 4 Stunden pro Monat gewährt.

3.5.4. Personal

Die Betreuungsstunden sind von fachlich qualifiziertem Personal zu leisten.

3.5.5. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit ist mit dem Klienten individuell entsprechend seinen Bedürfnissen zu vereinbaren. Der Bewohner muss wissen, wie und wann er sich außerhalb der Betreuungszeit an den Betreuer wenden kann.

3.5.6. Dokumentation

Zusätzlich zu den in Punkt 2.8. Personenbezogene Dokumentation beschriebenen Erhebungen und Dokumentationen sind Zeitaufzeichnungen über die Einsätze und Fahrtenbücher zu führen.

3.6. Wohntraining

Ein Wohntraining im Sinne dieser Richtlinien ist eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten. Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt.

Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von:

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz

Beim Wohntraining erhält der Bewohner bis zu 4 Stunden pro Woche Einzelbetreuung durch qualifizierte Fachkräfte. Diese Betreuung erfolgt bis zu einer Dauer von 3 Monaten in der bisherigen Wohnform und bis zu einer Dauer von 6 Monaten in der neuen, geringer betreuten Wohnform.

3.6.1. Antragstellung

Für die Bewilligung von Wohntraining ist ein Antrag erforderlich. Dieser begründete Antrag ist vom Einrichtungsleiter direkt der Abteilung Soziales zu übermitteln. Dem Antrag ist ein detaillierter Förderplan (Zielsetzung, geplante Maßnahmen, Zeitplan, etc.) anzuschließen. Die schriftliche Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Abteilung Soziales.

3.6.2. Ausmaß

Grundsätzlich kann die Abteilung Soziales bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform bewilligen.

3.7. Kurzzeitunterbringung und Probewohnen

Es handelt sich um ein spezielles Angebot im Rahmen der Regulär-, Schwerstbehinderten-Intensiv- und Teilzeitbetreuung.

Es gelten grundsätzlich die für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Regelungen.

3.7.1. Familienentlastende Kurzzeitunterbringung

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Kurzzeitunterbringung will Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „ aushelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung ermöglichen.

Erfolgt eine Kurzzeitunterbringung aus dem Bedürfnis nach vorübergehender Entlastung, so kann diese bis zu 4 Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind insgesamt bis zu 6 Wochen Kurzzeitunterbringung möglich.

Eine zeitliche Beschränkung der Kurzzeitunterbringung besteht nicht, wenn sie aufgrund eines Notfalles (z.B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes der Hauptbetreuungsperson des beeinträchtigten Menschen) erfolgt. In solchen Notfällen kann die Maßnahme entsprechend der gegebenen Notwendigkeit andauern.

3.7.2. Probewohnen

Probewohnen ist die Möglichkeit für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („ Schnuppertage“).

Probewohnen darf nur durchgeführt werden, wenn die Aufnahme in absehbarer Zeit geplant und in der Einrichtung tatsächlich ein Platz frei ist.

4. Administration

4.1. Allgemeine Regelungen

Dieser Punkt gilt für Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung.

4.1.1. Beginn einer Wohnbetreuung

Die Aufnahme in eine Wohneinrichtung bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch die Abteilung Soziales.

Die beeinträchtigte Person bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat bei der Gemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Abteilung Soziales einen Sozialhilfeantrag einzubringen. Die entsprechende Bewilligung erfolgt bei Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung mit Bescheid (§§ 30,32,33 NÖ SHG). Bei Kurzzeitunterbringung ergeht ein Bewilligungsschreiben (§ 34 NÖ SHG).

Die anfallenden Kosten werden zunächst durch das Land NÖ getragen. Jedoch besteht die gesetzliche Verpflichtung des Hilfeempfängers sowie der gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen zur Leistung eines entsprechenden Kostenbeitrages bzw. Kostenersatzes zu diesen anfallenden Kosten der bewilligten Maßnahme. Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel dürfen jedoch nicht zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Bei Kurzzeitunterbringung werden die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen nicht zum Kostenbeitrag herangezogen.

4.1.2. Ende einer Wohnbetreuung

Die Wohnbetreuung kann jederzeit durch den Bewohner bzw. dessen gesetzlichen Vertreter beendet werden.

Wenn eine Einrichtung die Wohnbetreuung eines Bewohners ohne dessen Zustimmung oder gegen seinen Willen beenden will, dann ist vorher das Einvernehmen mit der Abteilung Soziales herzustellen.

4.1.3. Standesmeldungen

Diese sind an die Abteilung Soziales jedenfalls in folgenden Situationen zu übermitteln:

- Tatsächlicher Eintritt des Bewohners in die Einrichtung
- Beendigung der Wohnbetreuung (mit Begründung)

- Bei Abwesenheit ab 2 Wochen (Krankenhausaufenthalte, etc.)

4.1.4. Aufsicht und Kontrolle

Wohneinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung im Sinne des § 52 NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Die Rechtsträger sind verpflichtet, über Ersuchen der Abteilung Soziales die notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Rechnungsabschlüsse, sowie der für die Planung notwendigen Informationen zu Personalstruktur, Kostenstruktur, etc.

4.2. Abgeltung von Leistungen

4.2.1. Vollzeitbetreuung und Teilzeitbetreuung

Das Land Niederösterreich bezahlt für sämtliche Formen der Vollzeit- und Teilzeitbetreuung Jahrespauschalen. Diese setzen sich zusammen aus:

- PERSONALKOSTEN und
- SACHAUFWAND

Die Personalkosten umfassen die Lohn- und Lohnnebenkosten, freiwillige soziale Aufwendungen, Abfertigungen, etc.

Sachaufwendungen umfassen Mieten oder Abschreibungen, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Instandhaltungskosten, Reinigungskosten, Verpflegung, Büromaterialien, Porto, Telefon, Kosten der Materialien für die Betreuung und Förderung, Hygieneartikel, gegebenenfalls auch zentrale Aufwendungen für Verwaltung, etc.

Kosten der Errichtung bzw. der Erweiterung einer Einrichtung stellen einen außerordentlichen Aufwand dar und werden nicht als Sachaufwand im laufenden Betrieb abgegolten.

Zusätzliche Leistungen (z.B. Mehrkosten aus Urlaubsaktionen, etc.) der Rechtsträger können dem Land nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Jahrespauschalen sind im Anhang 1 ersichtlich und werden jährlich durch die Abteilung Soziales angepasst.

4.2.2. Wohnassistenz

Wohnassistenz wird pro geleistete Betreuungsstunde mit einem Normstundensatz abgegolten. Der Normstundensatz wird seitens der Abteilung Soziales errechnet.

Der Normstundensatz setzt sich aus Personalkosten und einem Anteil für Verwaltung, Fahrtkosten, Dokumentation, Kosten der Fortbildung und Supervision zusammen.

Die Abrechnung mit dem Träger erfolgt nach Übermittlung der Aufzeichnung der geleisteten Betreuungsstunden. Die Betreuungsstunden sind für jede betreute Person gesondert zu erfassen und zu übermitteln. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine viertel Stunde.

Als Betreuungsstunde gilt die unmittelbare Arbeit mit dem Bewohner, sowie Zeiten der Vor- und Nachbereitung (Planung, Dokumentation, etc.).

Es können bis zu max. 28 Stunden pro Monat inklusive Vor- und Nachbereitung verrechnet werden, wobei die Zeiten für Vor- und Nachbereitung max. 3 Stunden betragen dürfen.

Es werden nur Kosten für tatsächlich geleistete Stunden übernommen.

4.2.3. Wohntraining

Wohntraining wird vom Land Niederösterreich mit den Personalkosten pro Stunde der Wohnassistenz abgegolten.

4.2.4. Probewohnen und Kurzzeitunterbringung

Es erfolgt eine tageweise Abgeltung (1/365stel der Jahrespauschale für Wohnen) auf Basis der Pauschalsätze für die jeweilige Betreuungsform. Wird auch die Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung erbracht, so kommt pro Tag 1/250stel der Jahrespauschale für Tagesbetreuung hinzu.

4.2.5 Abwesenheit von Bewohnern

Ein Abwesenheitstag fällt an, wenn ein Bewohner die Nacht und die daran anschließende Morgenbetreuung nicht in der Wohneinrichtung verbringt.

Als Morgenbetreuung gilt die Zeit vom Aufstehen bis zum Beginn der Tagesbetreuung (Montag bis Freitag) bzw. die Zeit bis einschließlich Mittagessen (Samstag, Sonn- und Feiertag).

Nicht als Abwesenheitstage gelten:

- o Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte
- o Urlaubsaktionen der Rechtsträger, bei welchen die Bewohner gemeinsam mit den Betreuern auf Urlaub fahren und dort von ihnen betreut werden.

Für bis zu 82 Abwesenheitstage gilt:

Es kommt zu keiner Reduzierung der Pauschalzahlungen.

Für Abwesenheiten über 82 Tage gilt:

Für jeden Verpflegtag, der über eine 82-tägige Abwesenheit des betreuten Menschen hinausgeht, wird ein Betrag von 1/365 der jeweils bewilligten Jahrespauschale ohne Taschengeld bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

Falls die Unterbringung nicht das ganze Jahr andauert, so gilt die 82-tägige Abwesenheit aliquot entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit.

4.2.6. Verrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt durch periodische Rechnungslegung durch den Rechtsträger im Nachhinein. Der Abrechnung ist eine Namensliste der Bewohner anzuschließen. Eine Akontozahlung in entsprechender Höhe kann auf Antrag monatlich im Voraus geleistet werden.

Bis spätestens 31. März des Folgejahres ist eine genaue Abrechnung unter Berücksichtigung der Abwesenheitstage (siehe Punkt 4.2.5.) vorzulegen. Dieser Abrechnung ist eine Anwesenheitsliste anzuschließen. Das Formular für die Abrechnung befindet sich im Anhang 2 dieser Richtlinien.

Bei Aufnahme bzw. bei Entlassung von Bewohnern wird entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit aliquot ($x/365$ stel der bewilligten Jahrespauschale) abgerechnet.

4.2.7. Kostenbeiträge von Bewohnern

Die Rechtsträger sind nicht berechtigt, von Bewohnern selbst oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen für die Erfüllung der für die jeweilige Wohnform übernommenen Verpflichtungen Kostenbeiträge zu verlangen.

Leistungen, welche nicht Inhalt der jeweiligen Wohnform sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden, wenn diese vom Bewohner erwünscht (z.B. Urlaubsaktionen, etc.) bzw. bewohnerspezifische Kosten (z.B. Selbsthalte für Heilbehelfe, Rezeptgebühren, etc.) sind.

4.2.8. Rückerstattung von Pflegegeldanteilen bei Wohnunterbringung

Eltern haben Anspruch auf Rückerstattung von bis zu 82 Tagen pro Jahr in Höhe von 1/30stel der bewilligten Pflegegeldstufe.

Der Rechtsträger hat für jeden Bewohner die Abwesenheitstage anlässlich der Erstellung der Jahresabrechnung oder sobald die 82 Tage erreicht sind, von sich aus an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Dafür ist das Formblatt „Meldung der Abwesenheitstage pro Jahr“ in Anhang 3 dieser Richtlinien zu verwenden.

5. Einstufungsverfahren Wohnen

Das Verfahren (siehe Anhang 4) ist Bestandteil dieser Richtlinien und soll eine bedarfsorientierte Betreuung von geistig und mehrfachbeeinträchtigten Menschen im Lebensbereich Wohnen gewährleisten. Das Ergebnis des Instruments ist verbindlich für die Form der Wohnunterbringung.

6. Inkrafttreten der Richtlinie und Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt ab 1.1.2009 in Kraft.

Die Einstufungsverfahren von bereits in Einrichtungen betreuten Personen sind bis 1.4.2009 abzuschließen.

Die Umsetzung der Ergebnisse des Einstufungsverfahrens hat bis spätestens 1.1.2010 zu erfolgen.

7. Anhang

7.1. Höhe der Verrechnungssätze

Wohnbetreuungsform	Art des Satzes	Verrechnungssatz in Euro
Regulärbetreuung	Jahrespauschale	25.764,56
Schwerstbehindertenbetreuung	Jahrespauschale	35.458,19
Intensivbetreuung	Jahrespauschale	48.922,08
Teilzeitbetreuung Form A (mind. 55 Stunden pro Woche)	Jahrespauschale	21.992,24
Teilzeitbetreuung Form B (mind. 25 Stunden pro Woche)	Jahrespauschale	17.107,42
Wohntraining	Stundensatz	27,05
Wohnassistenz	Stundensatz	36,76

7.2. Abrechnungsformular

JAHRESABRECHNUNG

Einrichtung

Rechtsträger

A) Für Personen wurden im Jahr

<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Pauschalen zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Pauschalen zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Pauschalen zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Pauschalen zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Pauschalen zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>

bezahlt, d.s. zusammen € = Summe A)

Die beiliegenden Anwesenheitslisten enthalten die Summen der tatsächlichen Abwesenheitstage pro Person. Hatte ein Bewohner der Wohneinrichtung im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als 82 Abwesenheitstage, so ist für jeden überschreitenden Tag ein Betrag in der Höhe von 1/365stel der bewilligten Jahrespauschale in Abzug zu bringen.

Daher:

<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Tage zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Tage zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Tage zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Tage zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
<input style="width: 80px; height: 25px;" type="text"/>	Tage zu je	€	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>	= €	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>

zusammen € = Summe B)

Gesamt (Summe A + Summe B)	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
Abzüglich Teilrechnungen /Akonto	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
Ergebnis Endabrechnung	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>
Endabrechnung inkl. UST	<input style="width: 60px; height: 25px;" type="text"/>

7.3. Meldung der Abwesenheitstage pro Jahr

Einrichtung					
Rechtsträger					
Klientenname (Nachname, Vorname)	Mögliche Anwesenheitstage	tatsächliche Anwesenheitstage	Abzugstage	Satz für Abzug	Summe Abzug

7.4. Einstufungsverfahren Wohnen

siehe gesondertes Dokument.